



Lohnabrechnungen und Lohnausweise erstellen sowie Beiträge mit den Ausgleichskassen abrechnen, sind Standardprozesse im Payroll. Doch welche Leistungen gehören wo auf welches Dokument? Wie werden von der Arbeitszeit abhängige Ansprüche korrekt ermittelt? Und sind Geschenke AHV-pflichtig?

## Wie aus Zeit Lohn wird

- Für die Berechnung des Stunden- oder Tageslohns, der als Basis für Ferien- oder Überstundenauszahlungen dient, gibt es unterschiedliche Varianten.
- Grundsätzlich dürfen Ferienentschädigungen von Stundenlöhnern nicht laufend ausbezahlt werden, die Abrechnung mit den Sozialversicherungen sollte aber periodengerecht erfolgen.
- Ferienguthaben dürfen nur im Fall einer Kündigung ausbezahlt werden. Auf Überstunden ist bei Auszahlung ein Zuschlag von 25 % vorzusehen, wenn dieser nicht wegbedungen wird. Sämtliche Auszahlungen gehören zum massgebenden Lohn und sind somit beitragspflichtig.
- Die Berechnung von Ferienguthaben von Teilzeitbeschäftigten erfolgt am einfachsten in Stunden.

## Stundenlohn berechnen

In vielen Situationen muss vom Monatslohn auf einen Stundenansatz umgerechnet werden. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, wie folgende Beispiele zeigen.

### Berechnung über Jahresstunden mit 40-Stunden-Woche

52 Wochen à 40 Stunden = 2080 Jahresstunden  
CHF 60 000 Jahreslohn / 2080 Jahresstunden = CHF 28.85

### Berechnung über durchschnittliche Arbeitstage

261 Tage à 8 Stunden = 2088 Jahresstunden  
CHF 60 000 Jahreslohn / 2088 Stunden = CHF 28.75

## Ferien berechnen

### Berechnung Variante I, Stundenlohn

Bei im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmenden wird das Ferienguthaben als Zuschlag berechnet.

Ferienwochen / Arbeitswochen x 100

$4 / (52 - 4) \times 100 = 8.33 \%$

z.B. CHF 28.75 zzgl. 8.33 % = CHF 31.15 Stundensatz inkl. Ferienzuschlag

### Berechnung Variante II, Monatslohn Usanz

Da Ferien in der Regel in Arbeitstagen gewährt werden, muss für deren Auszahlung ebenfalls mit Arbeitstagen gerechnet werden. Abgeleitet aus oben beschriebener Usanz von 261 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 21.75 Tagen pro Monat, berechnet sich der Tagessatz wie folgt.

Monatslohn / 21.75  
CHF 5000 / 21.75 Arbeitstage = CHF 229.90

## Ferien in Teilzeit

Arbeitnehmende mit reduzierten Pensen sind im Gesetz nicht eigens geregelt. Sie sind gleich zu behandeln wie in Vollzeit angestellte Mitarbeitende. Es stellt sich jedoch die Frage der Feriensaldoführung.

Eine einfache Lösung ist, die Ferien in Stunden zu führen:  
4 Wochen à 40 Stunden = 160 Stunden x 60%-Pensum = 96 Stunden

## AHV-pflichtiger Lohn

- Grundsätzlich ist jedes Entgelt, das sich aus der Arbeitsleistung ableiten lässt, AHV-pflichtiger Lohn.
- Zulagen der Familienausgleichskassen und Taggelder aus Unfall- und Krankenversicherungen sind nicht AHV-pflichtig.
- Spesen haben den tatsächlich entstandenen Kosten zu entsprechen.
- Auf dem Lohnausweis sind die tatsächlichen Entgelte zu bescheinigen, unabhängig davon, ob diese der AHV-Beitragspflicht unterstehen.

## Lohnabrechnung und Lohnausweis

- Der Lohnausweis ist jedem Arbeitnehmenden einmal pro Jahr auszustellen und hat in erster Linie steuerrechtliche Relevanz.
- Die Lohnabrechnung ist mit jeder Lohnzahlung auszustellen und betrifft vorderhand arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.
- Die massgebenden Einkünfte und allenfalls Abzüge bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuerveranlagung unterscheiden sich teilweise. Z.B. sind Taggelder der Unfallversicherung nicht AHV-pflichtig, aber sehr wohl Teil des steuerbaren Einkommens.
- Sowohl im Inland wohnhafte Arbeitnehmende als auch Grenzgänger sind auf korrekt erstellte Dokumente angewiesen.

### Rechtsgrundlagen (Gesetze) inkl. Detailgrundlagen (Wegleitungen, Merkblätter etc.)

(Nicht abschliessend)

#### LOHNABRECHNUNG

##### Arbeitsrecht: OR und ArG

- Auszahlungsmodalitäten
  - Ende des Monats
  - ...
- Vereinbarter Lohn
  - Monatslohn
  - 13. Monatslohn
  - Stundenlohn
  - Akkordlohn
  - Naturallohn
  - Bonus, Provision
  - ...
- Zulagen
  - Überstunden
  - Überzeit
  - Zuschläge
  - Spesenentschädigung
  - ...
- Abzüge
  - Anteil Geschäftsauto
  - ...

##### Sozialversicherungsrecht

- Sozialversicherungsabzüge
  - AHV/IV/EO
  - Gesetze und Verordnungen i.V.m. der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML)
  - ALV, AVIG, insb. das Merkblatt 2.08 i.V.m. der WML
  - NBU (UVG und UVV sowie Merkblätter der Versicherungen)
  - KTG (GAV, Vertrag, Merkblätter der Versicherungen)
  - BVG (BVG und BVV 2, sowie Reglement der beruflichen Vorsorge)
- Familienzulagen
  - Wegleitung FamZWL und kantonale Regeln

##### Steuerrecht

- Quellensteuerabzug
  - Eidg. Steuerverwaltung, diverse Kreisschreiben, insb. KS Nr. 45
  - Kant. Steuerverwaltung, diverse Merkblätter und Tarife

#### LOHNAUSWEIS

##### Steuerrecht: Art. 17ff DBG

- Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte
  - Wegleitungen und Infos: eidg. Steuerverwaltung, kant. Steuerverwaltung, Steuerkonferenz SSK
  - MWSTG und MWSTV betreffend Leistungen an das Personal, insb. MwSt.-Info 08



Der Fokus «Payroll-Fragen zu Sozialversicherungen» ist in der Zeitschrift Penso, Ausgabe 7/2023 erschienen und umfasst folgende Artikel:

- Zeit als Währung in der Lohnbuchhaltung  
Korrekte Berechnung von Arbeits- und Überstunden sowie Ferienguthaben
- Firmenwagen privat nutzen: AHV-pflichtiger Lohn oder nicht?  
Korrekte Abrechnung von Lohn sowie anderen Entgelten und Entschädigungen
- Lohnabrechnung und Lohnausweis  
Stolpersteine und wie sie gemeistert werden

Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: [www.penso.ch/fokus](http://www.penso.ch/fokus)

Alle Handouts zum freien Download: [www.penso.ch/rubriken/handout](http://www.penso.ch/rubriken/handout)

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Kurzabo.

[Weitere Informationen](#)

[www.penso.ch](http://www.penso.ch)  
© vps.epas Luzern

